



**Kollegium Heilig Kreuz  
Freiburg**

29.09.16

**Reglement des Schülerrates**

**A. Definition**

- Art.1 Gemäss dem kantonalen Reglement über den Mittelschulunterricht, das am 27. Juni 1995 ratifiziert wurde, besteht ein Schülerrat.

**B. Ziel**

- Art.2 Der Schülerrat vertritt die Schülerschaft gegenüber der Direktion und dem Lehrkörper.
- Art.3 Der Schülerrat trägt mit seinen Aktivitäten zur Bereicherung und Weiterentwicklung des Schullebens am Kollegium Heilig Kreuz bei.

**C. Zusammensetzung**

- Art.4 Der Schülerrat besteht aus allen interessierten Schülern und Schülerinnen, welche sich verpflichten, aktiv und regelmässig während dem Schuljahr teilzunehmen.
- Art.5 Die Mitglieder des Rates bestimmen eine(n) Präsident(inn)en oder zwei Präsident(inn)en.

**D. Rechte und Pflichten**

- Art.6 Der Schülerrat hat das Recht:
- die Mitglieder der Direktion, die DK (Delegiertenkonferenz) und die Ratsmitglieder zu gemeinsamen Versammlungen einzuberufen zwecks Orientierung und Diskussion;
  - Sitzungen mit der Direktion und einer oder mehreren Person(en) des Lehrkörpers auf gemeinsame Initiative zu organisieren;
  - Kommissionen zu bilden und der Direktion Vorschläge zu unterbreiten.
  - auf Anfrage der Direktion an verschiedenen Arbeitsgruppen teilzunehmen;
  - die Klassendelegierten zur Orientierung und Diskussion einzuberufen;
  - unter Vorbehalt von Art.14 des internen Reglements des Kollegiums Heilig Kreuz vom 1. Juli 2014 frei über eine Anschlagtafel, eine Mailadresse und eine Rubrik auf der Internetseite zu verfügen;
  - mit dem Einverständnis der Direktion unter eigener Verantwortung über geeignete Räume zu verfügen, um dort seine Sitzungen abzuhalten.

Art.7 Der Schülerrat hat die Pflicht:

- a) mindestens dreimal pro Schuljahr seine Mitglieder zu Sitzungen einzuladen, welche ausserhalb der regulären Unterrichtsstunden stattfinden;
- b) bei jeder Ratsversammlung ein Protokoll zu führen und dieses an die Direktion weiterzuleiten; die Redaktionssprache ist Französisch oder Deutsch;
- c) das Protokoll schriftlich zu veröffentlichen;
- d) alle Vorschläge, die ihm schriftlich zugestellt werden, zu berücksichtigen;
- e) die Schülerschaft, die Direktion und die DK regelmässig über seine Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten;
- f) auf Einladung der Direktion aus den eigenen Reihen Delegierte für die verschiedenen Organe zu benennen.

#### E. Schlussbestimmungen

Art.8 Jede totale oder teilweise Änderung des vorliegenden Reglements muss der Direktion, dem Lehrkörper und dem Rat zur Begutachtung unterbreitet werden.

Art.9 Die Existenz des Schülerrates stützt sich auf das Reglement über den Mittelschulunterricht. Im Falle eines groben Verstosses gegen das vorliegende Reglement oder im Falle eines persönlichen Angriffs gegen ein Mitglied des Lehrkörpers, der Direktion oder gegen eine/n Schüler/in kann die Direktion die Tätigkeit des Rates nach Anhörung des Letzteren per Ende des laufenden Schuljahres gänzlich oder teilweise einstellen.

Art.10 Das vorliegende Reglement wird von der Direktion, dem Lehrkörper und den Schülerinnen und Schülern, vertreten durch den bestehenden Schülerrat, verabschiedet. Es tritt per September 2016 in Kraft rückwirkend auf Schuljahresanfang. Es ersetzt das Reglement vom 28. Juni 2010.

Christiane Castella Schwarzen  
Rektorin



Freiburg, 29. September 2016